

A m t s b l a t t
d e r
R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f

N r . 4 1 .

Düsseldorf, Mittwoch, den 30. Juny 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 13. Stück der allgemeinen Gesetz Sammlung enthält unter

Nr. 543 Uebereinkunft zwischen der Königl. Preuß. und der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 7. Mai 1819.

N r . 1 6 2 .

Allgemeine Gesetzsammlung.
13tes Stück.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun kund und zu wissen;

Bald nach dem Abschluß der deutschen Bundesakte haben Wir bereits Unsere Behörden angewiesen, die darin, Artikel 18., den Untertanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherte Freiheit von aller Nachsteuer in Beziehung auf alle Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, unter Erwartung der Gegenseitigkeit, von den andern Bundesstaaten, eintreten zu lassen. Um nun auch die Ausübung dieser Freiheit in völlige Uebereinstimmung mit dem Beschlusse zu bringen, welchen die deutsche Bundes-Versammlung in ihrer sieben und dreißigsten Sitzung am 23sten Junius 1817. über diesen Gegenstand gefaßt hat, verordnen Wir, nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

N r . 1 6 3 .

Aufhebung des Abschusses und Abfahrts-geldes in den deutschen Bundesstaaten.

- 1) Die Nachsteuer, und Abzugsfreiheit von dem Vermögen, welches aus dem Lande gebracht wird, findet Statt, zwischen sämmtlichen Provinzen Unseres Staats, welche zum deutschen Bunde gehören, namentlich den Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleves Berg und Niederrhein, und allen andern deutschen Bundesstaaten.
- 2) Jede Art von Vermögen, welches in einen andern Staat übergeht, es sey aus Veranlassung einer U. wanderung, oder aus dem Grunde eines E. b.

schaftsanfalls, eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der Abzugsfreiheit begriffen.

- 3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens, oder den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt; dagegen ist unter der Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf, einer Schenkung und dergleichen, verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Kollateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe und dergleichen, auch Zolls-Abgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.
- 4) Sollten in einzelnen Gemeinden, wegen der Kommunal-schulden, Abzüge vom auswandernden Vermögen eingeführt gewesen seyn, so werden sie als aufgehoben angesehen.
- 5) Die Nachsteuer, und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem Fiskus, den Standesherrn, Kommunen, Patrimonialgerichten, oder sonst einem Privatberechtigten zustand; auch kann die Aufhebung aller und jeder Nachsteuer keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Staat für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben. Eben so wenig kann die Art der Verwendung der Abzugsgefälle einen Grund darleihen, dieselben bestehen zu lassen.
- 6) Die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeits-Verträge sollen zwar in allen denjenigen Bestimmungen aufrecht erhalten werden, welche die in vorstehenden Grundsätzen enthaltene Freiheit von aller Nachsteuer begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, in allen übrigen aber nur, so weit sie diesen Grundsätzen nicht entgegen sind.
- 7) Als allgemein geltender Termin, von welchem an, die völlige Nachsteuerfreiheit von allem in deutsche Bundesstaaten ausgehenden Vermögen, Statt haben soll, wird der 8. Junius 1815., jedoch unbeschadet der günstigeren Bestimmung, welche aus Verträgen mit einzelnen Bundesstaaten sich ergeben, angenommen, und dabei der Zeitpunkt der Vermögens-Ausfuhr zum Grunde gelegt. Wenn jedoch in Fällen, welche vor dem 1sten Julius 1817. vorgekommen, die Nachsteuer oder der Abzug von Privatberechtigten bereits eingezogen ist, so hat es dabei sein Bewenden.

Wir befehlen Unsern Ober- und Unterbehörden, den Standesherrn, Ges

meinden, Gerichtsherrn, und allen andern, welchen etwa bisher die Erhebung der Nachsteuer zugestanden, nach obigen Vorschriften genau sich zu achten.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Wir bringen nachstehende Allerhöchste Kabinet's Ordre, in welcher des Königs Majestät den gemeinnützigen Bemühungen der evangelischen Gemeinen zu Langenberg und Gemarke, um die Verbesserung des Schulwesens die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücklich zu erkennen zu geben geruhen, zur allgemeinen Kunde, nicht zweifelnd, daß mehrere vermögende Gemeinen unsers Regierungs-Bezirks diesem aufmunternden und nachahmungswerthen Beispiele folgen, und sich durch ähnlichen, rühmlichen Eifer für die Verbesserung des Schulwesens auszeichnen werden.

Nr. 164.

Schulhäuser zu Langenberg und Gemarke aus freiwilligen Beiträgen erbaut. I. 6045.

Düsseldorf, den 17. Juni. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Ich habe aus dem Zeitungs-Berichte der Regierung zu Düsseldorf für den verflossenen Monat mit Wohlgefallen ersehen, daß zu Erbauung eines gemeinschaftlichen Schulhauses von den evangelischen Gemeinen zu Langenberg 2700 Rthlr. Bergisch und zu einem neuen Schulhause zu Gemarke 3796 Rthlr. Bergisch, durch freiwillige Beiträge aufgekomen sind, und finde Mich dadurch bewogen, Meine Zufriedenheit deshalb ausdrücklich hiermit zu erkennen zu geben.

Berlin, den 22. Mai. 1819.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Regierung zu Düsseldorf.

Der Militär-Sträfling Johann Käufer, aus Honnef bei Königswinter gebürtig; katholisch; 31 Jahre alt; 5 Fuß 6 Zoll groß; Stirn platt; Haare und Augenbraunen schwarz, blond; Augen grau; Nase und Mund mittelmäsig; Kinn rund; Bart schwarz, blond; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank; — welcher zur Festungsstrafe verurtheilt war, ist am 10ten d. M. aus der Festung Köln entwichen.

Nr. 165.

Entwichener Militärsträfling Johann Käufer aus Honnef. I. 6189.

Derselbe trug bei der Entweichung eine blaue Unterjacke; weiße leinene Hosen; eine lichte, graue Mütze, mit rothem Rande.

Militär- und Civilbehörden werden auf dieses Individuum aufmerksam gemacht, um dasselbe im Betretungsfalle an die Königl. Kommandantur in Köln abzuliefern.

Düsseldorf, den 16. Juni. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.



Nachweise

der Preise der Lebensmittel, während

des Monats Mai 1819.

No. d. Mkt.	Namen der Hauptorte	pro Berliner															Kasch.	Korn pr. Berl. Scheffel 100 Pfd.	Stroh pr. Scheffel 100 Pfd.	Steinmetz				Bier				Fleisch, pro Berl. Pfd.				Butter pr. Berl. Pfund.																										
		Weizen			Roggen			Gerste			Dinkel			Kartoffeln						Grün			Schwamm			Erdbeeren																																
		R.	gr.	st.	R.	gr.	st.	R.	gr.	st.	R.	gr.	st.	R.	gr.	st.				R.	gr.	st.	R.	gr.	st.	R.	gr.	st.	R.	gr.	st.		R.	gr.	st.	R.	gr.	st.																				
1	Düsseldorf	2	4	1	2	4	1	1	5	6	2	—	—	—	—	—	15	—	—	3	6	—	2	4	1	1	5	4	1	6	5	9	5	6	—	4	11	—	1	10	—	2	5	—	1	6	—	2	5	—	4	5	—	4	11			
2	Eberfeld	2	10	4	2	7	8	2	—	4	2	6	1	—	—	—	16	10	—	4	—	—	—	—	—	2	6	8	1	4	6	—	21	4	9	23	9	—	7	—	—	1	5	—	2	11	—	1	10	—	5	—	—	5	1			
3	Essen	2	17	4	2	12	11	1	5	6	2	8	2	—	—	—	18	3	—	—	—	—	—	—	—	2	11	4	1	8	6	—	15	3	8	18	—	—	7	6	—	1	4	—	2	4	—	1	5	—	2	4	—	4	6	—	5	5
4	Opladen	2	16	5	2	1	2	1	9	5	1	18	—	—	—	—	12	2	—	1	16	6	2	3	4	2	2	10	1	3	9	—	19	2	7	16	2	—	6	—	—	1	6	—	2	8	—	1	8	—	2	10	—	4	10	—	5	—
5	Erfeld	2	9	6	2	4	—	1	21	4	1	21	4	—	—	—	25	5	—	5	9	—	5	21	—	2	12	—	1	8	—	—	25	6	9	2	5	—	4	4	—	1	5	—	2	7	—	2	—	—	2	6	—	4	7	—	4	7
6	Neuß	2	8	6	1	4	—	1	18	6	1	19	8	—	—	—	15	6	—	5	4	2	5	22	8	1	25	—	1	7	4	1	2	5	8	7	5	—	5	8	—	1	10	—	2	4	—	1	7	—	2	4	—	5	8	—	4	8
Durchschnittspreis.		2	12	6½	2	5	9½	1	17	5½	2	—	2½	—	—	—	15	2½	—	5	1	1½	5	7	5	2	5	11½	1	6	2½	—	22	10½	8	20	2½	—	5	10½	—	1	6½	—	2	6½	—	1	7½	—	2	6½	—	4	5½	—	4	11½

Nr. 166. Der Husar Gottlieb Schwarz, wird seit der Nacht vom 20ten auf den 21ten v. M. in Rheide, wo er einquartiert gewesen, vermisst, und es hat sich bisher keine Spur des Verschwundenen ausmitteln lassen.
 Derselbe ist aus Lebnad bei Frankfurt an der Oder gebürtig; evangelisch; 25 Jahr alt; kleiner, breiter Statur; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare blond und kraus; Augen rüthlich; Stirn breit; Gesicht rund und roth; Bart (Waden- und Husaren-Bart) blond; Sprache rasch und konstant.
 Bekleidung: Husaren-Monturung; Stiefeln mit Sporen.
 Effekten: eine silberne einbüchse Taschenuhr; eine Art Sögelring, wahrscheinlich von unächtem Golde, mit rothen Steinen, ohne Stein.
 Der Verschwundene ist im Verretungsfalle an den Landrath zu Gladbach abzuliefern.
 Düsseldorf, den 14. Jan. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Da Se. Majestät der König befohlen haben, daß der für die Rheinprovinzen in Berlin errichtete Revisionshof mit dem 1ten des k. M. Juli in Thätigkeit treten soll; so gedanke ich, in diesen Tagen zu meiner neuen Bestimmung, als Präsident dieses obersten Gerichtshofes, abzureisen, und wird der Herr geheime Ober-Revisionsrath Voelling, höherer Befürzung zufolge, meine bisherige Stelle bei der Königl. Immunität-Justiz-Commission, so wie meine Funktionen, als Justiz-Organisations-Commissarius, und sonstige mir bis dahin höhern Orts gewordenen besondere Aufträge abzunehmen.
 Ich mache dieses sämmtlichen Gerichtsbehörden und Justizbeamten in den Rheinprovinzen mit dem Ersuchen bekannt, in allen denjenigen Fällen, wo Sie bis jetzt an mich unmittelbar zu berichten sich veranlaßt gefunden haben, künftig dergleichen Berichte an meinen Herrn Nachfolger zu erstatten.
 Aus meiner seitherigen amtlichen Verbindung mit den hiesigen Königl.

Verordnung über den Revisionshof bei dem 1ten des k. M. Juli in Thätigkeit tritt. Die Kommission in 2512.

Gerichtsbehörden scheidet ich übrigens anders nicht, als unter lebhafter Anerkennung der mir persönlich von Ihnen so oft bezeugten Willfährigkeit zu meiner Unterstützung in dem mir anvertraut gewesenen Amte, unter Bezeugung meines innigen Dankes dafür, und mit der Bitte um geneigtes Andenken bei unserer nunmehrigen Trennung.

Cöln, den 7. Juni. 1819.

Der Präsident des Königl. Revisionshofes
für die Rheinprovinzen,

S e t h e.

Gerichtliche Territorial-Eintheilung der Rheinprovinzen.

Die Königl. Herrn Landräthe in den hiesigen Provinzen haben die Güte gehabt, in dem mir als Justiz-Organisations-Commissarius anvertrauten Gesäfte der gerichtlichen Territorial-Eintheilung, mich mit besonderer Willfährigkeit, durch Mittheilung Ihrer Lokalkenntnisse, Charten und sonstiger statistischen Nachrichten, zu unterstützen.

Meine vielfachen dringenden Geschäfte, die Eile, womit ich in der letztern Zeit meines hiesigen Wirkens, die mir höhern Orts gewordenen speziellen Aufträge, möglichst noch aufzuräumen suchen mußte, und jetzt die nothwendig zu beschleunigende Abreise zu meiner neuen Bestimmung in Berlin, machen es mir unmöglich, jedem einzelnen der Königl. Herren Landräthe in besondern Schreiben meinen ergebensten Dank zu erkennen zu geben, sondern muß mich darauf beschränken, Ihnen denselben im Allgemeinen hiermit zu bezeugen.

Ich beehre mich dabei zu bemerken, daß mit meinen bisherigen Functionen als Präsident der Königl. Immediat-Justiz-Commission auch die weitere Vertreibung und Beendigung der gerichtlichen Eintheilungs-Angelegenheit auf den Herrn geheimen Ober-Revisionsrath Boelling hier übergehen wird.

Cöln, den 7. Juni. 1819.

Der Präsident des Königl. Revisionshofes
für die Rheinprovinzen,

S e t h e.

Eröffnung des Criminalgerichtshofes für das 3te Quartal des Jahres 1819.

Um den noch wirklich bestehenden Vorschriften, wegen vierteljähriger Eröffnung des Criminal-Gerichtshofes für den Fall, wenn inmittels keine anderweitige höhere Bestimmung erfolgen sollte, Genüge zu leisten, wird verordnet, wie folgt:

Art. I.

Der Criminalgerichtshof für das dritte Quartal des laufenden Jahres wird mit dem 1sten des künftigen Monats Julius seinen Anfang nehmen.

Art. II.

Zu Mitgliedern desselben sind ernannt: der Herr Appellationsrath Sybenius, als Präsident; die Herren Appellationsräthe Classen, von Roth, Lenzen, Haugh, Schoetter, Trittermann, Degred, als Beisitzer.

Art. III.

Die Sitzungen werden Freitags und Samstags, im erforderlichen Falle, auch Montags gehalten.

Art. IV.

Dem öffentlichen Ministerium soll eine Abschrift der gegenwärtigen Verordnung zur weitem Einleitung mitgetheilt werden.

Düsseldorf, den 12. Juni. 1819.

Der erste Präsident,

gez. F u c h s i u s.

Für gleichlautende Abschrift,

gez. P e l m a n, Sekretär.

Am 20sten April vorigen Jahres wurde von der hiesigen Ortspolizei, wegen mangelnder Legitimationspapiere ein hierunter näher bezeichneter taubstummer und blödsinniger Unbekannter festgehalten, und in der Folge, da alle Versuche von demselben auch nur eine ohngefähre Auskunft über seine Herkunft, Familienverhältnisse und bisherigen Wohnort zu erhalten, ohne Erfolg blieben, auf unsere Veranlassung in die Arbeitsanstalt nach Brauweiler zur einstweiligen Verwahrung abgeführt.

Siren taubstummen und blödsinnigen Unbekannten betr.

Wir fordern die etwaigen Verwandten dieses Unglücklichen, oder sonstigen Angehörigen, und alle diejenigen, welche von ihm Kenntniß haben, hierdurch auf, von seiner Herkunft, seinen Familienverhältnissen und seinem bisherigen Aufenthaltsort, uns, oder dem hiesigen Polizeipräsidentium Nachricht zu geben.

Köln, den 30. Mai. 1819.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

P e r s o n : B e s c h r e i b u n g.

Der erwähnte taubstumme und blödsinnige Unbekannte ist muthmaßlich 23 bis 24 Jahr alt, und 4 Fuß 6 Zoll groß. Er hat dunkelbraunes Haar; bedeckte Stirn; braune Augenbraunen; graue Augen; eine lange spitzige Nase; einen etwas aufgeworfenen Mund; blonden Bart; rundes Kinn mit einem Grübchen; längliches Gesicht, und ist von blasser Gesichtsfarbe und blatternarbigt.

Bei seiner Ergreifung trug derselbe eine dunkelgraue Tuchjacke, mit blanken Knöpfen; kurze leinene Hosen; wollene Strümpfe, ohne Füße; keine Schuhe; eine grau manschettenartige Weste, mit weißen blanken Knöpfen, ein roth und weiß geblümtes kartonnenes Halstuch und runden Huth.

Sicherheits-Polizei.

Stedbrief, den
Caspar Kurz
betr.

Der nachstehend signalisirte Caspar Kurz, genannt Haverbeck, aus Sichel bei Bochum, hat sich eines gewaltsamen Diebstahls höchst verdächtig gemacht, und seit der Zeit seinen Wohnort verlassen. Alle betreffende Behörden werden deshalb ersucht, auf denselben vigiliren, ihn, im Betretungsfall, arretiren, und hierin abliefern zu lassen.

Werden, den 8. Juni. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Der Caspar Kurz ist ungefähr 37 Jahr alt; 5 Fuß 6 Zoll groß; hat schwarze, auf der Stirne gescheitelte Haare; dunkelgraue Augen; schwarze Augenbraunen; etwas aufgeworfene Nase; großen Mund; die beiden vordere Schneidezähne sehr breit; ein rundes Kinn; länglichtes Gesicht mit einigen wenigen Blatternarben; eine gesunde etwas bräunliche Gesichtsfarbe; ist von starkem Körperbau, und hat einen freien und ungezwungenem Anstand.

Diebstahl zu
Boerde.

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses Monats, ist in dem Hause des Johann Daniel Fregmann zu Boerde, Land- und Stadtgerichts-Bezirks Hagen, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und sind dem Johann Ludwig, imgleichen dessen Gejellen Johann Bertram, folgende Sachen entwendet worden:

1) Fünf Stücke werken Leinentuch, pr. Stück 20 Ellen, wovon eines hellblau, eines weiß, zwei Stück mittelblau, und das letzte wiederum blau gefärbt ist. 2) Ein Stück flächsen Tuch, von cirka 6 Ellen, dunkelblau gefärbt. 3) Ein Stück werken Tuch, dunkelblau gefärbt, von 7 bis 8 Ellen. 4) Zwei Ellen dunkelblau gefärbtes flächsen Leinwand. 5) Drei Ellen hellblau gefärbtes Leinwand, und 6) zwei bis drei Ellen hellblau gefärbtes flächsen Tuch.

Keines von diesen Stücken ist geplättet.

Sodann auch noch 7) eine eingehäufte silberne Taschenuhr mit einer stahlfener Kette versehen; das Zifferblatt ist mit deutschen Zahlen, und hat da, wo sich die Zahl 12 befindet, eine Beschädigung.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände, und fordern jeden, dem etwa Umstände, die zur Ausmittelung der Thäter und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen können, bekannt werden sollten, solche unverzüglich entweder dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 19 Juni. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.